

# **Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt**

**Vom 8. Januar 2020**

Aufgrund des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über den Saarlandpakt vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1033) verordnet die Landesregierung:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über den Saarlandpakt.

## **§ 2 Strukturelle Liquiditätskredite zur Übernahme durch das Land**

(1) Für die Übernahme durch das Land nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt errechnen sich die strukturellen Liquiditätskredite der Gemeinden zum 31. Dezember 2017 aus dem Bestand der bilanzierten Liquiditätskredite im Kernhaushalt

1. zuzüglich der bei Eigenbetrieben und kommunalen Gesellschaften aufgenommenen Liquiditätskredite, sofern sie nicht im Bestand der Liquiditätskredite enthalten sind,
2. abzüglich des Bestandes der liquiden Mittel,
3. abzüglich der an Eigenbetriebe und privatrechtliche Gesellschaften gewährten Liquiditätskredite,
4. zuzüglich des Standes der Finanzmittel aus Investitionstätigkeit,
5. abzüglich der Mittel aus dem Kommunalen Entlastungsfonds, die zur Tilgung investiver Kredite verwendet wurden, im Jahr der Verwendung,
6. zuzüglich der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Pflege von Rasengrabstellen.

(2) Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten nach Absatz 1 Nummer 6 werden nur anerkannt, soweit sie nachgewiesen sind und sich die hierauf entfallenden Gebühreneinnahmen in der Höhe der bilanzierten Kassenkredite oder der liquiden Mittel niedergeschlagen haben. Hierbei kann eine pauschale Berechnung zugrunde gelegt werden. Den Rasengrabstellen stehen vergleichbare Grabstellen mit einheitlicher, nicht auf die Einzelgrabstelle bezogener Bepflanzung von Grabfeldern gleich.

(3) Die strukturellen Liquiditätskredite der Gemeinden im Landkreis Neunkirchen zum Stand 31. Dezember 2017 werden um die über die Kreisumlage

2019 umgelegten Fehlbeträge aus abweisbaren Ausgaben des Landkreises erhöht. Die strukturellen Liquiditätskredite des Landkreises Neunkirchen werden auf null gesetzt.

(4) Endgültig maßgeblich sind die bei den Gemeinden erhobenen und zum Stand 18.11.2019 durch die Gemeinden bestätigten Daten. Auf dieser Grundlage werden die maßgeblichen Liquiditätskredite der Gemeinden und Gemeindeverbände nach den Absätzen 1 bis 3 in Höhe der Beträge nach der Anlage zu dieser Verordnung endgültig und verbindlich festgesetzt. Soweit der Bestand der strukturellen Liquiditätskredite aufgrund einer fehlerhaften Bestätigung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu hoch festgesetzt wurde, ist der Unterschiedsbetrag zu dem sich bei korrekter Berechnung ergebenden Anteil vom Land übernommener Liquiditätskredite zurückzuübernehmen. Wurden die strukturellen Liquiditätskredite hierdurch zu niedrig festgesetzt, bleibt der Anteil der Gemeinde unverändert.

(5) Die prozentualen Anteile nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Saarlandpakt sind auf vier Nachkommastellen zu runden.

### **§ 3**

#### **Rückführung der strukturellen Liquiditätskredite der Gemeinden**

(1) Der nach § 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt für die Rückführung maßgebliche Bestand der strukturellen Liquiditätskredite der Gemeinden zum 31. Dezember 2019 wird aus dem Bestand nach § 2, abzüglich der vom Land nach § 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt zu übernehmenden strukturellen Liquiditätskredite, errechnet. Abweichend von § 2 Absatz 4 sind Korrekturen am Ausgangsbestand in jedem Fall zu berücksichtigen. Der Ausgangsbestand ist um Konsolidierungshilfen, die bis zu diesem Stichtag zur Tilgung investiver Kredite verwendet wurden, zu erhöhen. Die Fortschreibung für die Jahre 2018 und 2019 erfolgt mittels des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit, abzüglich der um Tilgungserstattungen bereinigten Tilgung der Kredite für Investitionen.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 sind zunächst die Daten der Haushaltsplanung zugrunde zu legen. Sie sind spätestens im zweitfolgenden Jahr anhand der Daten des Jahresergebnisses zu korrigieren.

### **§ 4**

#### **Tilgungsplan**

(1) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erstellt zur Rückführung der strukturellen Liquiditätskredite nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt einen verbindlichen Tilgungsplan mit den

Vorgaben für die jährlich zu erwirtschaftende Mindesttilgung, für die zur Tilgung von Krediten anzusammelnden und zu verwendenden Mittel und für den höchstzulässigen Betrag der strukturellen Liquiditätskredite. Grundlage ist ein fiktives Annuitätendarlehen mit einem gleichbleibenden jährlichen Gesamtbeitrag aus Zins und Tilgung über die Gesamtlaufzeit mit einer Fälligkeit der Zahlungen am Periodenende. Bei der Berechnung können vollständige Jahreszeiträume und Zahlungen zum Monats-, Quartals- oder Jahresende zugrunde gelegt werden.

(2) Für die Berechnung nach Absatz 1 ist ein Zinssatz von 1 Prozent zugrunde zu legen.

(3) Sondertilgungen struktureller Liquiditätskredite lassen die Mindesttilgung unverändert.

## **§ 5**

### **Sonderregelung 2020 bis 2023**

(1) Der Bestand der strukturellen Liquiditätskredite zum Stand 31. Dezember 2023 nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt wird errechnet, indem der nach § 3 Absatz 1 ermittelte Stand zum 31. Dezember 2019 anhand der zahlungsbezogenen Ergebnisse im Sinne des § 6 des Gesetzes über den Saarlandpakt in den Jahren 2020 bis 2023 fortgeschrieben wird. Abweichend von § 6 wird der Saldo um Einzahlungen aus Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Entlastungsfonds erhöht bzw. um zurückzahlende Konsolidierungshilfen vermindert, soweit die Konsolidierungshilfen zur Tilgung von Liquiditätskrediten verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(2) Für das Jahr 2023 sind der Berechnung nach Absatz 1 zunächst die Daten der Haushaltsplanung zugrunde zu legen. Sie sind spätestens im zweitfolgenden Jahr anhand der Daten des Jahresergebnisses zu korrigieren.

## **§ 6**

### **Normalentwicklung**

(1) Die Normalentwicklung der Normalfaktoren nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt ergibt sich durch Fortschreibung ihrer Basiswerte. Bezugsjahr ist jeweils das Haushaltsjahr.

(2) Die Fortschreibung der Basiswerte bestimmt sich wie folgt:

1. Bei der Grundsteuer B werden als Basiswerte die Grundbeträge im Mittel des mit dem zweitvorangegangenen Jahr endenden Zeitraums von vier Jahren, vervielfacht mit dem Hebesatz im zweitvorangegangenen Jahr, angesetzt. Die

Fortschreibung erfolgt mittels der landesdurchschnittlichen Entwicklung der Grundbeträge in den dem Basiswert zugrunde liegenden Jahren.

2. Bei der Gewerbesteuer werden als Basiswerte die Grundbeträge im Mittel des mit dem zweitvorangegangenen Jahr endenden Zeitraums von vier Jahren, verändert um die prozentuale Differenz zwischen dem Gesamtniveau der Grundbeträge aller Gemeinden im Vierjahresdurchschnitt und dem entsprechenden Wert des zweitvorangegangenen Jahres (angepasste Grundbeträge), vervielfacht mit dem Hebesatz im zweitvorangegangenen Jahr, angesetzt. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Ergebnisse der jüngsten verfügbaren Regionalisierung der Steuerschätzung des Vorjahres.

3. Bei der Gewerbesteuerumlage werden als Basiswerte die angepassten Grundbeträge nach Nr. 2, vervielfacht mit dem für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage maßgeblichen Vomhundertsatz im zweitvorangegangenen Jahr, angesetzt. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Ergebnisse der jüngsten verfügbaren Regionalisierung der Steuerschätzung des Vorjahres.

4. Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer werden als Basiswerte die Einzahlungen des zweitvorangegangenen Jahres angesetzt. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Steigerungsraten aus den Ergebnissen der jüngsten verfügbaren Regionalisierung der Steuerschätzung des Vorjahres unter Berücksichtigung eines Abschlags aufgrund der demografischen Entwicklung in Höhe von 0,3 Prozent auf das Gesamtergebnis.

5. Bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer werden als Basiswerte die Einzahlungen des zweitvorangegangenen Jahres angesetzt. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Steigerungsraten aus den Ergebnissen der jüngsten verfügbaren Regionalisierung der Steuerschätzung des Vorjahres unter Berücksichtigung eines Abschlags aufgrund der demografischen Entwicklung in Höhe von 0,3 Prozent auf das Gesamtergebnis.

6. Bei den Schlüsselzuweisungen und bei den Sonderschlüsselzuweisungen werden als Basiswerte die Ist-Zahlungen im Mittel des mit dem Vorjahr endenden Zeitraums von vier Jahren, verändert um die prozentuale Differenz zwischen dem Gesamtniveau aller Gemeinden im Vierjahresdurchschnitt und dem entsprechenden Wert des letzten Jahres, angesetzt. Maßgeblich ist die erste Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das jeweilige Jahr, auch wenn diese nur vorläufig erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung. Die Auswirkungen des Zensus 2011 sind in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Steigerungsraten aus den Ergebnissen der jüngsten verfügbaren Regionalisierung der Steuerschätzung des Vorjahres.

7. Bei der Finanzausgleichsumlage werden als Basiswerte die Ist-Zahlungen im Mittel des mit dem Vorjahr endenden Zeitraums von vier Jahren angesetzt. Maßgeblich ist die erste Festsetzung der Finanzausgleichsumlage für das jeweilige Jahr, auch wenn diese nur vorläufig erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Steigerungsraten nach der

mittelfristigen Finanzplanung des Saarlandes des Vorjahres.

8. Bei der Kreisumlage und bei der Regionalverbandsumlage werden als Basiswerte die Ist-Auszahlungen im Mittel des mit dem Vorjahr endenden Zeitraums von vier Jahren, verändert um die prozentuale Differenz zwischen dem Gesamtniveau aller Gemeinden eines Gemeindeverbandes im Vierjahresdurchschnitt und dem entsprechenden Wert des letzten Jahres, angesetzt. Maßgeblich ist die Festsetzung für das jeweilige Jahr, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung. Die Fortschreibung erfolgt mit einer vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und im Benehmen mit dem Kommunalen Sanierungsrat festzulegenden, an der erwarteten Entwicklung orientierten Rate, die in der Regel nicht weniger als 2 Prozent beträgt.

(3) Die Grundbeträge nach Absatz 1 ergeben sich durch Division der Gesamtsteuereinzahlungen eines Jahres durch den Hebesatz dieses Jahres.

## **§ 7**

### **Berechnung des strukturellen zahlungsbezogenen Ergebnisses**

(1) Das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis der Gemeinden wird errechnet, indem im zahlungsbezogenen Ergebnis nach § 6 des Gesetzes über den Saarlandpakt bei den Normalfaktoren nach § 6 dieser Verordnung die Zahlungen laut Finanzhaushalt bzw. laut Finanzrechnung durch deren Normalentwicklung nach § 6 dieser Verordnung ersetzt werden.

(2) Bei der Grund- und Gewerbesteuer wird der Betrag nach Absatz 1 um die sich aus Hebesatzveränderungen gegenüber dem zweitvorangegangenen Haushaltsjahr ergebenden Mehr- oder Mindereinzahlungen erhöht beziehungsweise vermindert. Hierzu wird der Betrag der Normalentwicklung durch den Hebesatz des zweitvorangegangenen Jahres dividiert und mit der Differenz zum Hebesatz des laufenden Jahres multipliziert.

## **§ 8**

### **Rundungen**

Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten und die Berechnungsergebnisse können auf 1.000 Euro gerundet werden.

**§ 9**  
**Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt für die Haushaltsjahre 2020 bis 2064.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft

Anlage zu § 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt  
 Endgültig maßgebliche strukturelle Liquiditätskredite zum 31.12.2017

Gemeinde/ Gemeindeverband	Strukturelle Liquiditätskredite	Nachrichtlich: Anteile nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt	
		Euro	Euro
		%	
Saarbrücken	774.094.796,76	37,6352	376.352.000,00
Friedrichsthal	34.367.679,92	1,6709	16.709.000,00
Großrosseln	9.554.509,97	0,4645	4.645.000,00
Heusweiler	10.582.549,51	0,5145	5.145.000,00
Kleinblittersdorf	20.378.231,87	0,9908	9.908.000,00
Püttlingen	52.933.440,52	2,5735	25.735.000,00
Quierschied	47.088.740,13	2,2894	22.894.000,00
Riegelsberg	7.191.707,49	0,3496	3.496.000,00
Sulzbach	20.082.547,37	0,9764	9.764.000,00
Völklingen	99.594.854,00	4,8421	48.421.000,00
Beckingen	1.504.164,73	0,0731	731.000,00
Losheim	0,00	0,0000	0,00
Merzig	48.019.652,93	2,3346	23.346.000,00
Mettlach	18.444.461,59	0,8967	8.967.000,00
Perl	0,00	0,0000	0,00
Wadern	19.746.590,29	0,9600	9.600.000,00
Weiskirchen	25.783.053,46	1,2535	12.535.000,00
Eppelborn	23.788.275,78	1,1565	11.565.000,00
Illingen	50.685.987,90	2,4643	24.643.000,00
Merchweiler	22.005.908,94	1,0699	10.699.000,00
Neunkirchen	30.455.561,59	1,4807	14.807.000,00
Ottweiler	17.291.232,58	0,8407	8.407.000,00
Schiffweiler	35.208.540,31	1,7118	17.118.000,00
Spiesen-Elversberg	8.412.851,44	0,4090	4.090.000,00
Dillingen	29.444.449,32	1,4315	14.315.000,00
Lebach	50.117.531,85	2,4366	24.366.000,00
Nalbach	6.938.653,99	0,3373	3.373.000,00
Rehlingen-Siersburg	12.323.380,38	0,5991	5.991.000,00
Saarlouis	41.997.375,02	2,0418	20.418.000,00
Saarwellingen	462.847,67	0,0225	225.000,00
Schmelz	19.108.920,27	0,9290	9.290.000,00
Schwalbach	38.472.607,00	1,8705	18.705.000,00
Überherrn	15.849.122,39	0,7706	7.706.000,00
Wadgassen	15.796.811,63	0,7680	7.680.000,00

<b>Gemeinde/ Gemeindeverband</b>	<b>Strukturelle Liquiditätskredite</b>	<b>Nachrichtlich: Anteile nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt</b>	
Wallerfangen	4.548.702,00	0,2212	2.212.000,00
Bous	1.787.469,55	0,0869	869.000,00
Ensdorf	5.895.563,74	0,2866	2.866.000,00
Bexbach	32.498.338,65	1,5800	15.800.000,00
Blieskastel	50.874.798,36	2,4734	24.734.000,00
Gersheim	31.050.238,95	1,5096	15.096.000,00
Homburg	108.641.761,11	5,2820	52.820.000,00
Kirkel	7.435.900,19	0,3615	3.615.000,00
Mandelbachtal	25.587.440,34	1,2440	12.440.000,00
St. Ingbert	0,00	0,0000	0,00
Freisen	20.720.377,73	1,0074	10.074.000,00
Marpingen	24.676.776,29	1,1997	11.997.000,00
Namborn	21.156.134,98	1,0286	10.286.000,00
Nohfelden	17.077.026,59	0,8303	8.303.000,00
Nonnweiler	12.560.884,18	0,6107	6.107.000,00
Oberthal	6.681.417,20	0,3248	3.248.000,00
St. Wendel	41.414.739,70	2,0135	20.135.000,00
Tholey	23.603.312,530	1,1476	11.476.000,00
Summe Gemeinden	2.043.937.920,69	99,3724	993.724.000,00
RV Saarbrücken	0,00	0,0000	0,00
LK Merzig-Wadern	4.169.939,02	0,2027	2.027.000,00
LK Neunkirchen	0,00	0,0000	0,00
LK Saarlouis	996.748,55	0,0485	485.000,00
Saarpfalz-Kreis	7.735.270,93	0,3761	3.761.000,00
LK St. Wendel	0,00	0,0000	0,00
Summe Gemeindeverbände	12.901.958,50	0,6273	6.273.000,00



Saarbrücken, den 8. Januar 2020

**Der Ministerpräsident**

(Hans)

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

(Rehlinger)

**Der Minister für Finanzen und Europa**

(Strobel)

**Der Minister der Justiz**

(Strobel)

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

(Bouillon)

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**  
In Vertretung

(Bouillon)

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

(Streichert-Clivot)

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**  
In Vertretung

(Streichert-Clivot)